ZULASSUNGSVERTRAG

für die Regionalliga Bayern

Der Name des Vereins muss zwingend in diesem Dokument eingetragen sein

Zwischen dem _____ ,

(ins Vereinsregister eingetragener Verein; im Folgenden „Verein“ genannt)

vertreten durch _____

als gesetzliche(r) Vertreter des e. V.,

und

dem Bayerischen Fußball-Verband e. V. München (BFV), satzungsgemäß vertreten durch den Präsidenten Dr. Christoph Kern und die Vize-Präsidentin Silke Raml,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

1. Die Regionalliga Bayern ist eine Einrichtung des BFV. Die Spiele werden auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen (Rechtsgrundlagen) durchgeführt:

   - Amtliche Spielregeln der FIFA;
   - Satzungen und Ordnungen des DFB und des BFV, soweit sie Verbindlichkeit beanspruchen, insbesondere die Regionalligaordnung des BFV, sowie die BFV- und DFB-Spielordnung;
   - Grundsätze über den Status und Vereinswechsel von Fußballspielern (national und international).

2. Die Benutzung der Einrichtung Regionalliga erfolgt durch Teilnahme am Spielbetrieb. Zur Benutzung ist neben der sportlichen Qualifikation eine besondere Erlaubnis (Zulassung) des BFV erforderlich. Der Verein erhält die Zulassung zur Regionalliga durch Abschluss dieses Vertrages nach erfolgreicher Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei entsprechender sportlicher Qualifikation. Dieser Vertrag wird für das **Spieljahr 2026/2027** geschlossen.

3. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens und der Abwicklung des Spielbetriebs der Regionalliga Bayern ist ausschließlich der eingetragene Verein Vertragspartner des Bayerischen Fußball-Verbands. Eine ausgegliederte Kapitalgesellschaft eines Vereins kann mit dem Bayerischen Fußball-Verband keine Rechtsbeziehung eingehen. Der Verein kann sowohl die Organisation als auch den Spielbetrieb durch seine ausgegliederte Kapitalgesellschaft wahrnehmen lassen.

4. Der Verein versichert, dass die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemachten Angaben, einschließlich der vorgelegten Unterlagen, wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er verpflichtet sich, Änderungen bezüglich dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

1. Der Verein erkennt durch diesen Vertrag die in § 1 genannten Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.

2. Der Verein erkennt ferner die Verbindlichkeit der Entscheidungen der Organe, Rechtsorgane, Ausschüsse und Beauftragten des BFV an, insbesondere soweit sie sich auf die Benutzung der Einrichtung Regionalliga, die Beschränkung oder den Entzug der Benutzungsbefugnis oder auf Strafen bei nicht ordnungsgemäßer Auflagenerfüllung oder auf Strafen bei einem Verstoß gegen Bestimmungen der Zulassungsrichtlinien zur Regionalliga Bayern beziehen.

3. Das Präsidium, die Rechtsorgane und die BFV-Zulassungskommission sind insbesondere berechtigt, bei Verstößen gegen die Zulassungs- und Benutzungsvorschriften für die Einrichtung Regionalliga die in den in § 1 genannten Rechtsgrundlagen und insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung sowie in der Regionalligaordnung erwähnten Sanktionen gegenüber dem Verein zu verhängen.

§ 3

1. Durch diesen Vertrag erhält der Verein die Erlaubnis zur Benutzung der Einrichtung Regionalliga gemäß den in § 1 genannten Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Schadensersatzansprüche gegen den BFV aufgrund der Erteilung, des Erlöschens, der Entziehung oder Verweigerung der Zulassung, Benutzungsregelungen und Entscheidungen hierüber oder etwaiger Auflagen und Bedingungen sind ausgeschlossen, es sei denn, ein Verein weist nach, dass die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig und rechtswidrig erfolgt ist, und der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz verlangen kann.

§ 4

1. Diese Zulassung ist befristet auf ein Spieljahr (§ 7) und erlischt ohne vorherige Ankündigung nach Ablauf dieser Frist. Auch durch mehrfache Erteilung der Zulassung erwirbt der Verein kein Recht auf zukünftige Benutzung der Einrichtung Regionalliga nach Ablauf der Frist, für die die Zulassung erteilt worden ist.

2. Die Zulassung erlischt auch, wenn sie dem Verein nach § 2 entzogen wird oder wenn der Regionalligateilnehmer ausgeschlossen wird. Sie erlischt ferner, wenn das Erlöschen wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Pflichten aus diesem Vertrag durch den BFV rechtskräftig als Vertragsstrafe (§ 6) ausgesprochen wird.

3. Die Zulassung erlischt auch bei Auflösung der Regionalliga und bei Aufhebung, Anfechtung oder Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund.

§ 5

1. Der Verein verpflichtet sich hiermit – unabhängig von einer auf Mitgliedschaft beruhenden Zugehörigkeit zu seinem Landes- und zu seinem Regionalverband und die dadurch begründeten Verbindlichkeiten der jeweiligen Satzung und Ordnungen sowie der Entscheidungen der Organe und Beauftragten des jeweiligen Verbandes – insbesondere zu Folgendem:

   a. die Vorschriften für die Benutzung der Einrichtung Regionalliga, wie sie in den in § 1 genannten Rechtsgrundlagen in der jeweiligen Fassung festgelegt sind, einzuhalten und für

die Einhaltung durch seine Mitglieder und die bei ihm angestellten oder tätigen Spieler und Trainer Sorge zu tragen;

b. nach Zulassung zur Regionalliga nur solche Spieler in seiner Regionalliga-Mannschaft einzusetzen,

   (1) die schriftlich diese Rechtsgrundlagen auch für sich als verbindlich anerkennen und sich insoweit diesen Bestimmungen unterwerfen. Entsprechendes gilt für die vom Verein beschäftigten Trainer der Regionalligamannschaft;

   (2) die in ihrem Arbeitsvertrag oder in einer sonstigen Regelung mit dem Verein die Verwertung ihrer sich auf den Bereich aller gegenwärtigen und künftigen technischen Medien und Einrichtungen beziehenden Persönlichkeitsrechte diesem mit dem Mindestinhalt einer Vereinbarung gemäß der Anlage 1 übertragen haben. Entsprechendes gilt für die vom Regionalligateilnehmer beschäftigten Trainer der Regionalliga-Mannschaft;

c. als wesentliche Vertragspflicht im Zusammenhang mit der Zulassung und als Voraussetzung für sie beschlossene Auflagen zu erfüllen;

d. keine Verstöße gegen die obengenannten Bestimmungen durch Mitglieder, Arbeitnehmer oder Dritte, insbesondere Anhänger oder Gönner zuzulassen und solche Verstöße ggf. dem BFV zu melden. Stellen die zuständigen Organe des BFV rechtskräftig einen Verstoß gegen bestehende Bestimmungen fest, verpflichtet sich der Verein, gegen den Betroffenen unverzüglich geeignete, insbesondere vereinsrechtliche (bei Vereinen), arbeitsrechtliche oder allgemeinrechtliche (z. B. Verhängung eines Stadionverbots) Maßnahmen einzuleiten;

e. zur Vermittlung von Spielern, Fußball-Lehrern, Fußballtrainern und Übungsleitern nur die amtliche Arbeitsvermittlungsstelle zu benutzen und nur mit Spielervermittlern zusammenzuarbeiten, die über eine ggf. erforderliche Arbeitsvermittlungserlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit und eine Spielervermittlerlizenz eines der FIFA angeschlossenen Nationalverbandes verfügen;

f. die Bestimmungen über den Status und den Wechsel von Fußballspielern einschließlich der Regelungen über Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und zu erfüllen;

g. einen verantwortlichen Trainer für die Mannschaft der Regionalliga mit mindestens gültiger Trainer-A-Lizenz zu beschäftigen. Dieser Trainer muss im Meldebogen der Regionalligamannschaft als verantwortlicher Trainer hinterlegt sein. Über kurzfristige Ausnahmen entscheidet der BFV;

h. Geldforderungen gegenüber dem BFV nur mit dessen Einverständnis abzutreten oder zu verpfänden. Ohne Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam (§ 399 BGB);

i. gegenüber dem BFV nur mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen aufzurechnen und nur aufgrund solcher Forderungen Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen;

j. die rechtlich einwandfreie Vertretungsbefugnis aller Personen, die für den Verein gegenüber dem BFV, den Gremien und Rechtsinstanzen der Regionalliga und deren Beauftragten tätig werden, sicherzustellen;

k. sicherzustellen, dass kein Vertreter des Vereins im Namen des Vereins mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit einem Vereinswechsel eines Spielers vornehmen kann. Eine Gestattung oder Genehmigung eines solchen Rechtsgeschäftes mit sich selbst ist ebenso ausgeschlossen wie die Bestellung von Unterbevollmächtigten zu diesem Zweck.

   Ausgeschlossen ist auch jegliche Beteiligung von ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeitern von Vereinen an Rechtsgeschäften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar ein persönliches wirtschaftliches Interesse haben;

l. der Verwaltung des BFV als der für die Zulassung zuständigen Stelle auf deren Anforderung sämtliche Verträge mit Spielern vorzulegen. Dies gilt auch für Verträge mit Dritten, die mit dem Ziel abgeschlossen worden sind, einen oder mehrere Spieler unmittelbar oder mittelbar zu verpflichten, bei dem jeweiligen Verein als Spieler tätig zu sein. Die Verpflichtung erstreckt sich auch darauf, sämtliche einem Spieler unmittelbar oder mittelbar zugewandten Vergünstigungen in die Arbeitsverträge der Spieler aufzunehmen;

m. im Zusammenhang mit dem Wechsel eines Spielers eventuell mit anderen Vereinen/Kapitalgesellschaften abgeschlossene Transferverträge, auf Verlangen des BFV oder des DFB vollständig der Verwaltung des BFV oder des DFB vorzulegen;

n. die festgelegten Spielabgaben zu bezahlen und zu diesem Zweck dem BFV bzw. einen von diesem Beauftragten von jedem Spiel der Regionalliga innerhalb von 14 Tagen eine Abrechnung zu übersenden;

o. zu gewährleisten, dass die jeweils gültigen Anti-Doping-Richtlinien eingehalten werden und dafür Sorge zu tragen, dass die Spieler sich diesen unterwerfen;

p. die Maßnahmen nach dem Regionalen oder Nationalen Konzept für Sport & Sicherheit umzusetzen, insbesondere die Allgemeinverbindlichkeit der gemäß den Sicherheitsrichtlinien erlassenen Stadionverbote anzuerkennen;

q. mit dem BFV und den anderen Vereinen, die in der Regionalliga spielen, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten;

r. die Regeln der Anständigkeit und Sportlichkeit im Fußball einzuhalten und den Fairplay--Gedanken zu achten.
   Die im Rahmen der Bewerbung und im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Regionalliga Bayern abgegebenen Erklärungen werden hiermit zum Bestandteil des vorliegenden Zulassungsvertrages erklärt und gelten somit auch für die Spielzeit, auf die sich die Zulassung bezieht.

s. dem BFV pro Heimspiel eine Produktionsbeteiligung in Höhe von 150 Euro zzgl. MwSt zu zahlen. Als Gegenleistung stellt der BFV jedem bayerischen Regionalliga-Verein ein „Scouting Feed“ von jedem Spiel der Regionalliga Bayern zur Verfügung. Das „Scouting Feed“ beinhaltet jedes Spiel in voller Länge und spielanalytisch aufgearbeitetes Bewegtbild, dazu die Analyse – zumindest teilweise – auch in Schriftform. Die Videos dürfen ausschließlich vereinsintern gemäß den angehängten Nutzungsbedingungen (Anlage 06) verwendet werden. Die Nutzungsbedingungen müssen vom Verein und, im Falle der Spielanalyse/Spielbeobachtung durch einen vom Verein beauftragten Dienstleister, von diesem gesondert unterschrieben werden. Die Produktionsbeteiligung (150 Euro zzgl. MwSt mal Anzahl der Heimspiele) ist in zwei Raten am 1. August und am 1. Februar an den BFV zu entrichten. Alle weiteren Produktionskosten übernimmt der BFV.

2. Der Verein erkennt ausdrücklich das Recht des BFV hinsichtlich der Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Spielen der Regionalligamannschaften und das Recht des BFV, hierüber Verträge zu schließen, an (§ 22 Nr. 3 Spielordnung und § 17 Nr. 3 Regionalligaordnung). Dies beinhaltet auch die ausdrückliche Genehmigung zur Einräumung von Übertragungsrechten durch den BFV für am Spiel beteiligte Vereine. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste. Der Verein verpflichtet sich das Hausrecht gegenüber nicht akkreditierten Medienvertretern im Sinne des BFV auszuüben bzw. sein Hausrecht zum Schutz vorgenannter Rechte auf den BFV zu übertragen. Hierzu muss der Vertrag zur Ausübung des Hausrechts durch die Anerkennung der Rechtsgrundlage (Anlage 13) unterschrieben und zusammen mit den Bewerbungsunterlagen eingereicht werden.

3. Der Verein verpflichtet sich, rechtzeitig vor Beginn des Spieljahres und gleichzeitig mit dem einzureichenden Spieleraufgebot (Spielerliste) eine weitere Liste gemäß anliegendem Formblatt (Anlage 2) vorzulegen, in der jeder Spieler und Trainer der Regionalligamannschaft die Verpflichtungen in Absatz 1 lit. a), b) und o) anerkennt und sich den in § 1 genannten Rechtsgrundlagen in ihrer jeweiligen Fassung durch eigenhändige Unterschrift unterwirft. Entsprechendes gilt bei Nachträgen und Veränderungen der Spielerliste. In diesem Fall ist eine Einzelerklärung des Spielers oder Trainers gemäß anliegendem Formblatt (Anlage 3) ausreichend.

4. Der Verein verpflichtet sich, in seiner Satzung/seinem Gesellschaftsvertrag oder in sonst geeigneter, wirksamer und rechtlich verbindlicher Form sicherzustellen, dass Mitarbeiter bzw. Mitglieder von Organen in Unternehmen/ Konzernen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen der Regionalliga in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglieder in Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorganen des Vereins sein dürfen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der BFV auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 6

1. Bei wesentlichen Verstößen gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der BFV berechtigt, gegebenenfalls anstelle der in § 2 (3) vorgesehenen Sanktionen eine auf dieser Vereinbarung beruhende Vertragsstrafe gegen den Verein festzusetzen, die jedoch nicht objektiv unbillig sein darf. Es gilt § 315 BGB.

   Als wesentliche Verstöße werden insbesondere die Nichterfüllung von im Zulassungsverfahren erteilten Auflagen, die Verletzung der Verpflichtung aus § 1 (3) sowie andere, die Vertragsbeziehungen der Parteien im Kern treffende Verletzungen von Vertragspflichten (Hauptpflichten) angesehen.

2. Eine Vertragsstrafe kann entsprechend Absatz 1 auch bei nachträglich bekannt gewordenen, wesentlichen Pflichtverletzungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens, insbesondere im Zusammenhang mit der Erfüllung von Bedingungen, festgesetzt werden.

3. Die Sachverhaltsermittlung und die Festsetzung der Vertragsstrafe erfolgen durch die BFV-Zulassungskommission, soweit sich aus den Rechtsgrundlagen der Regionalliga nicht eine andere Zuständigkeit ergibt.

4. Als Vertragsstrafe werden vereinbart: Verwarnung, befristete Sperre des Vereins bis zu höchstens 2 Monaten, Aberkennung von Punkten, Platzsperre, Geldstrafen bis zur Höhe von EURO 25.000,- sowie Entzug der Zulassung. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

5. Die Vertragsstrafe soll der Schwere des Verstoßes angemessen und geeignet sein, künftig die Einhaltung der Vertragspflichten sicherzustellen.

§ 7

Dieser Vertrag wird für das Spieljahr 2026/2027 geschlossen.

§ 8

Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

§ 9

Streitigkeiten, die aus der Auslegung und Umsetzung dieses Vertrages entstehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Schiedsgericht entschieden. Zwischen dem Verein und dem BFV ist ein entsprechender abgeschlossener Vertrag nachzuweisen.

Das Schiedsgericht hat auch darüber zu entscheiden, ob eine Streitigkeit aus diesem Vertrag vorliegt.

Datum, Name in Druckbuchstaben	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (e. V.)
Datum, Name in Druckbuchstaben	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (e. V.)

(2. Unterschriftszeile notwendig, falls laut Vertretungsregelung im Vereinsregister die Unterschrift von mehreren vertretungsberechtigten Personen benötigt wird)

Datum	Dr. Christoph Kern BFV-Präsident
Datum	Silke Raml BFV-Vizepräsidentin

Anlage 1

zu § 5 1. b. (2) des Zulassungsvertrags zur Regionalliga zwischen dem Regionalligateilnehmer und dem BFV.

Der zwischen dem Regionalligateilnehmer und dem Spieler abgeschlossene Arbeitsvertrag oder eine sonstige getroffene Regelung enthält eine vertragliche Bestimmung mit folgendem Inhalt zur Übertragung der Persönlichkeitsrechte des Spielers auf den Verein:

Der Spieler überträgt dem Regionalligateilnehmer die Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte, soweit sein Arbeitsverhältnis als Spieler berührt wird, und erklärt, diese keinem anderen übertragen zu haben. Die Übertragung der Verwertungsrechte bezieht sich auch auf den Bereich aller gegenwärtigen und künftigen technischen Medien und Einrichtungen einschließlich der Multimedia – Anwendungen (Internet, Online-Dienste etc.). Dies gilt insbesondere für die vom Regionalligateilnehmer veranlasste oder gestattete Verbreitung von Bildnissen des Spielers als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform, besonders auch hinsichtlich der Verbreitung solcher Bildnisse in Form von Spielszenen und/oder ganzer Spiele der Regionalligamannschaft, um somit durch öffentlich- und/oder privatrechtliche Fernsehanstalten und/oder andere audiovisuelle Medien die erforderlichen Nutzungen zu ermöglichen und sie dem BFV zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzuräumen (vergleiche insbesondere § 5 (2) des Zulassungsvertrags).

Der Spieler hat ebenfalls dem Regionalligateilnehmer jederzeit seine Autogrammunterschrift im Originalschriftzug als Faksimile oder in gedruckter Form für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und/oder zur Wiedergabe auf vom Verein beschafften Souvenir- und Verkaufsartikel – ggf. auch in Verbindung mit Werbung Dritter – zu leisten bzw. verarbeiten zu lassen.

Die Verwertung der Rechte kann auch im Rahmen einer Gruppenvermarktung der Regionalliga Bayern erfolgen.

Die aus diesen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung erzielten Erlöse stehen ausschließlich dem Regionalligateilnehmer zu, soweit nicht im Arbeitsvertrag ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.

Die Ausschöpfung anderer Verdienstmöglichkeiten, z. B. aus Interviews, schriftstellerischen Tätigkeiten und sonstigen Nebentätigkeiten, ist dem Spieler nur nach vorheriger Zustimmung des Regionalligateilnehmers gestattet, die nur verweigert werden kann, wenn das Arbeitsverhältnis unmittelbar betroffen wird. Eine einmal gegebene Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

<u>Anlage 2</u> (ist erst zum 13. Juli 2026 einzureichen)

zu § 5 Nr. 1. b., 1. g. und 3. des Zulassungsvertrages zur Regionalliga.

Die unterzeichnenden Spieler und Trainer des für das Spieljahr 2026/2027 zum Spielbetrieb der Regionalliga zugelassenen Regionalligateilnehmers erklären hiermit, dass sie

1. sich den in § 1 des Zulassungsvertrages genannten Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung unterwerfen und insbesondere die Verpflichtungen gemäß § 5 1. lit. a., b. und o. des Zulassungsvertrages als auch für sich unmittelbar verbindlich anerkennen,
2. die zumutbare Möglichkeit hatten, die genannten Bestimmungen einzusehen und sie zur Kenntnis zu nehmen.

<u>Trainer:</u>

Name	Vorname	Geburtsdatum	Lizenznummer	Datum	Unterschrift

<u>Spieler:</u>

Name	Vorname	Geburtsdatum	Pass-Nr.	Datum	Unterschrift

Name	Vorname	Geburtsdatum	Pass-Nr.	Datum	Unterschrift

<u>Anlage 3</u> (für einzelne Nachmeldungen während der Spielzeit)

zu § 5 Nr. 1. b. und 3. des Zulassungsvertrages zur Regionalliga zwischen dem

Verein _____

und dem BFV.

Der unterzeichnende Spieler bzw. Trainer des für das Spieljahr 2026/2027 zum Spielbetrieb der Regionalliga zugelassenen Regionalligateilnehmers erklärt hiermit, dass er

1. sich den in § 1 des Zulassungsvertrages genannten Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung unterwirft und insbesondere die Verpflichtungen gemäß § 5 1. lit. a., b. und o. des Zulassungsvertrages als auch für sich unmittelbar verbindlich anerkennt,

2. er die zumutbare Möglichkeit hatte, die genannten Bestimmungen einzusehen und sie zur Kenntnis zu nehmen.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Pass-Nr.	Datum	Unterschrift